

## Schöne neue Law School Welt

### Bemerkungen zur reformierten Juristenausbildung in Japan

Jan-Hendrik Dietrich\*

A. Nach der Reform ist vor der Reform . . . . .	235	3. Justizausbildungsinstitut . . . . .	242
B. Aufbruch . . . . .	236	III. Akteure . . . . .	243
C. Schöne neue Law School Welt . . . . .	238	1. Studierende . . . . .	243
I. Strukturen . . . . .	238	2. Dozenten/-innen . . . . .	245
II. Institutionen . . . . .	239	IV. Curricula . . . . .	246
1. Juristische Fakultäten . . . . .	239	V. Lehr-/ Lernbedingungen . . . . .	248
2. Law Schools . . . . .	239	D. Schlussbetrachtung . . . . .	250

Der japanische Gesetzgeber hat im Jahr 2004 die Juristenausbildung umfassend reformiert. Sechs Jahre nach der Reform bleibt das neue Ausbildungssystem umstritten. Der Beitrag beleuchtet das Reformkonzept vor dem Hintergrund der Entwicklungen der jüngsten Zeit.

#### A. Nach der Reform ist vor der Reform

Die Reform der Juristenausbildung ist weltweit ein beständiges Thema der Fachgemeinschaften. Wie langwierig Reformprozesse sein können, zeigt die nicht enden wollende Debatte über die Integration der deutschen Juristenausbildung in den Bologna-Prozess. In Japan ist der Reformwillen indes nicht bei Konzepten und Entwürfen stehen geblieben. Im Jahr 2004 hat der japanische Gesetzgeber die Juristenausbildung umfassend novelliert. Kernstück des Reformpakets war die Einführung eines Law School- Systems US-amerikanischer Prägung. Von Anfang an wurde dies in der japanischen Fachöffentlichkeit von einer kontroversen Debatte begleitet.<sup>1</sup>

Sechs Jahre nach der Reform ist die Kritik lauter geworden. In einem Bericht warnte kürzlich eine Regierungskommission, die mit der Evaluierung der reformierten Aus-

\* Dr. Jan-Hendrik Dietrich war bis vor kurzem zuletzt als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Hamburg tätig. Der Verfasser dankt der Gakushuin Universität in Tokio für die freundliche Aufnahme als Gastwissenschaftler sowie der Robert-Bosch-Stiftung für die Ermöglichung des Aufenthalts in Japan. Für anregende, geduldige Gespräche über die japanische Juristenausbildung und zahlreiche Hinweise ist zudem den Professoren *Yoichi Ohashi* (Gakushuin Universität), *Makoto Arai* (Tsukuba Universität), *Narufumi Kadomatsu* (Universität Kobe), *Heinrich Menkhaus* (Meiji Universität), *Hikaru Takagi* (Universität Kyoto) sowie *Ryuji Yamamoto* (Universität Tokio) zu danken.

1 Vgl. dazu etwa *P. O. Haley*, Heisei Renewal or Heisei Transformation: Are Legal Reforms really changing Japan?, *ZJapanR/Japan.L* 19 (2005), S. 5 (12); *K. Nakata*, Die große Reform des juristischen Ausbildungssystems in Japan: Die Einführung der Law School nach US-amerikanischem Vorbild, *ZJapanR/Japan.L* 18 (2004), S. 147 (159); *K. Fujikura*, Reform of Legal Education in Japan: The Creation of Law Schools without a Professional Sense of Mission, *Tulane Law Review* 75 (2001), S. 941 (946 f.); *J.R. Maxeiner/K. Yamanaka*, The New Japanese Law Schools: Putting the Professional into Legal Education, *Pacific Rim Law & Policy Journal* 13 (2004), S. 303; *E. Arita*, U.S.-style law schools to offer practical approach, *The Japan Times*, Ausgabe vom 2.7.2003.

bildung betraut wurde, vor einem „Teufelskreislauf“ der Fehlentwicklungen.<sup>2</sup> Seitdem macht das Schlagwort von der „Reform der Reform“ die Runde. Die folgenden Ausführungen analysieren die reformierte Juristenausbildung vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Ausbildungsrealität an den japanischen Hochschulen und gehen einem neuerlichen Reformbedarf nach.

## B. Aufbruch

Die Reform der japanischen Juristenausbildung erfolgte im Zusammenhang mit einer der umfassendsten Justizreformen in der japanischen Nachkriegsgeschichte. Lange Zeit wurde Rechtsschutzsuchenden in Japan die gerichtliche Durchsetzung ihrer Interessen erheblich erschwert. Traditionell bedingt war im Regelfall eine Konfliktlösung im Wege außergerichtlicher Schlichtung vorgesehen.<sup>3</sup> Demgemäß blieb die Zahl der japanischen Berufsrichter – im internationalen Vergleich gesehen – über Jahre hinweg relativ gering. 2001 waren etwa lediglich 2.243 Richter/-innen an japanischen Gerichten tätig, während die Anzahl ihrer deutschen Kollegen/-innen mehr 20.000 Beschäftigte betrug.<sup>4</sup> Diese Personalstruktur führte nicht selten zu langwierigen und teuren Prozessen, die sich nicht jede bzw. jeder Rechtsschutzsuchende leisten konnte.<sup>5</sup> Auch anwaltliche Unterstützung war nicht einfach zu erlangen. Viele Rechtsanwält/-innen waren ausschließlich in großen Städten wie Tokio oder Osaka tätig.<sup>6</sup> Japanweit arbeiteten im Jahr 2001 nur 18.246 zugelassene Rechtsanwält/-innen.<sup>7</sup> Rokumoto beschrieb die Konsequenz dieser Situation treffend als „strong monopoly over the supply of legal services and their price“.<sup>8</sup> Wenig einträgliche Fälle

- 2 Siehe dazu den Artikel von Y. *Takahashi*, Change of mentality needed to stem the vicious circle in legal training, *The Nikkei Weekly*, Ausgabe vom 16.08.2010, S. 26 sowie *The Mainichi Daily News*, Ausgabe vom 10.9.2010, <http://mdn.mainichi.jp/mdnnews/national/news/20100910p2g00m0dm099000.c.html> (Stand: 25.1.2011).
- 3 Vgl. K. *Rokumoto*, Overhauling the Judicial System: Japan's Response to the Globalizing World, *ZJapanR/Japan.L* 20 (2005), 7 (16); siehe auch K. *Yamanaka*, Juristenausbildung in Japan – Law School japanischer Art, in: J.-M. *Jehle/V. Lipp/ders.* (Hrsg.), *Rezeption und Reform im japanischen und deutschen Recht*, Göttingen 2008, S. 249 (252); H. *Nakamura*, Jüngste Justizreformen in Japan, in: S. *Lorenz/A. Trunk/ H. Eidenmüller/C. Wendehorst/J. Adolff* (Hrsg.), *FS für Heldrich*, München 2005, S. 359 (363).
- 4 Vgl. I. *Sato*, Judicial Reform in Japan in the 1990s: Increase of the Legal Profession, Reinforcement of Judicial Functions and Expansion of the Rule of Law, *Social Science Japan Journal*, 1 (2002), S. 71 (72 f.); *Rokumoto*, Overhauling (Fn. 3), S. 23. Zum Personalbestand an deutschen Gerichten siehe <http://www.brak.de/seiten/pdf/Statistiken/Richterstatistik2002.pdf> (Stand: 25.1.2011).
- 5 So nachzulesen bei *Nakata*, Die große Reform (Fn. 1), S. 148. Siehe dazu auch R. *Einsel*, Was ist japanisch am japanischen Zivilprozessrecht?, in: H. *Menkhaus* (Hrsg.), *Das Japanische im Japanischen Recht*, S. 473 (486).
- 6 Vgl. Y. *Ohashi*, Die Aufgabe des Rechts bei der Steuerung der Verwaltung in Japan, in: H.-H. *Trute/T. Groß/C. Möllers/H. C. Röhl* (Hrsg.), *Allgemeines Verwaltungsrecht – zur Tragfähigkeit eines Konzepts*, Tübingen 2008, S. 513 (513 f.).
- 7 *Rokumoto*, Overhauling (Fn. 3), S. 23. In Deutschland waren es im selben Jahr 110.367. Siehe dazu die Übersicht der Bundesrechtsanwaltskammer unter <http://www.brak.de/seiten/pdf/Statistiken/2010/EntwicklungRAe.pdf> (Stand: 25.1.2011).
- 8 Vgl. *Rokumoto*, Overhauling (Fn. 3), S. 23.

mit geringen Streitwerten wurden von kaum einer Anwältin bzw. einem Anwalt angenommen.

Die damalige japanische Juristenausbildung bildete die berufliche Praxis ab. Voraussetzung für eine richter- oder anwaltliche Tätigkeit war neben der erfolgreichen Teilnahme am Ersten Juristischen Staatsexamen (shihô shiken) das Absolvieren eines zweijährigen Rechtsreferendariats mit anschließender Abschlussprüfung. Die Zahl der zur Verfügung stehenden Referendarsplätze wurde durch das japanische Justizministerium äußerst gering gehalten. Vor der Reform aus dem Jahr 2004 standen lediglich 1.100 Stellen zur Verfügung, obwohl sich rund 40.000 Kandidaten/-innen bewarben.<sup>9</sup> Die geringe Aufnahmekapazität bestimmte maßgeblich die Erfolgsquote der japanischen Studierenden im Ersten Staatsexamen. Nur 2 bis 3 % der Examenkandidaten/-innen konnten pro Jahr die Prüfungen erfolgreich abschließen.<sup>10</sup> Wer das Examen nicht bestehen oder sich weitere Wiederholungsversuche nicht leisten konnte, den erwartete oftmals eine Tätigkeit in einem Unternehmen oder in der Verwaltung, da hierfür – anders als in Deutschland – keine förmliche Qualifikation erforderlich war.

In den 1990er Jahren gerieten das japanische Justizwesen und die Ausbildung japanischer Juristen/-innen zunehmend in den Fokus öffentlicher Kritik.<sup>11</sup> Die japanische Regierung nahm dies zum Anlass, einen beratenden Ausschuss zur Reform des Justizwesens (shihôseido kaikaku shingikai) einzusetzen,<sup>12</sup> dessen Tätigkeit im Juni 2001 in eine abschließende Stellungnahme mündete, in der dem japanischen Gesetzgeber auch grundlegende Veränderungen der Juristenausbildung angetragen wurden.<sup>13</sup> Unter dem Motto „ein Jurist wie ein Hausarzt“ stellte der Reformausschuss u.a. die Vorgabe auf, die Zahl der in Japan zugelassenen Rechtsanwälte/-innen bis 2018 von 20.000 auf rund 50.000 zu erhöhen.<sup>14</sup> Eine Schlüsselrolle bei der Erreichung dieses Ziels sollte die Einführung einer besonders praxisorientierten Juristenbildung spielen. Das US-amerikanische Law School Konzept sollte dabei orientierende Kraft entfalten. Die jungen Nachwuchsjuristen/-innen sollten frühzeitig ler-

9 Siehe H.-P. Maruschke, Einführung in das japanische Recht, 2. Aufl., München 2010, S. 76; Fujikura, Reform of Legal Education (Fn. 1), S. 942.

10 Siehe dazu die Übersicht bei Rokumoto, Overhauling (Fn. 3), S. 12; N. Kashiwagi, Creation of Japanese law schools and their current development, in: S. Steele/K. Taylor (Eds.), Legal Education in Asia, S. 185 (185); R. Lauer, Japanisches Recht und Juristenausbildung in Japan, JuS 1996, S. 181 (182); Ohashi, Verwaltung in Japan (Fn. 6), S. 514 f.; Nakata, Die große Reform (Fn. 1) S. 149.

11 Nachweise bei Akira Ishikawa, The „Small Judiciary Policy“ in Japan“, VRÜ 31 (1998), S. 151 (155 ff.); Nakata, Die große Reform (Fn. 1), S. 148 f.; H.-P. Maruschke, Reform des Justizwesens und der Juristenausbildung in Japan, in: U. Wackerbarth/T. Vorbaum/ders., FS für Eisenhardt, München 2007, 45 (50); Yamanaka, Juristenausbildung in Japan (Fn. 3), S. 252.

12 Zu den Hintergründen siehe Sato, Judicial Reform (Fn. 4) S. 71 ff.

13 Recommendations of the Justice System Reform Council – For a Justice System to Support Japan in the 21st Century, <http://www.kantei.go.jp/foreign/judiciary/2001/0612report.html> (Stand: 25.1.2011). Dazu siehe Sato, Judicial Reform (Fn. 4), S. 79 ff.

14 Vgl. Ohashi, Verwaltung in Japan (Fn. 6), S. 515; Nakata, Die große Reform (Fn. 1), S. 149.

nen, „to think like a lawyer“<sup>15</sup> – „analytically keen, problem-solving and creative“.<sup>16</sup>

Die Umsetzung des Reformkonzepts erfolgte auf der Grundlage einer Reihe von Gesetzesänderungen.<sup>17</sup> Im Frühjahr 2004 nahmen 68 Law Schools, die das ministerielle Zulassungsverfahren erfolgreich absolviert hatten, ihre Tätigkeit auf. Sechs weitere Law Schools wurden ein Jahr später zugelassen.

## C. Schöne neue Law School Welt

### I. Strukturen

In der Literatur, die den Prozess der Reform und deren Umsetzung bis heute begleitet hat, ist nicht selten von dem Beginn einer neuen Ära in der japanischen Juristenausbildung, einem „Law School-Zeitalter“ zu lesen.<sup>18</sup> Betrachtet man Tiefenstrukturen des reformierten Ausbildungskonzepts näher, wird allerdings deutlich, dass die Etablierung der Law Schools keineswegs eine Ersetzung des vorhandenen Ausbildungsmodells herbeigeführt hat. Eher kann davon gesprochen werden, dass die herkömmliche Juristenausbildung an den juristischen Fakultäten (*hōgakubu*) in das neue Ausbildungskonzept integriert wurde bzw. teilweise sogar alternativ fortbesteht. Nur für Studierende, die eine richterliche oder anwaltliche Tätigkeit anstreben, verläuft der Ausbildungsweg zwingend über eine Law School (*hōka daigakuin*). Für andere Berufe – etwa in der Verwaltung oder der Wirtschaft – gilt dies bislang noch nicht.

Wer später einen der klassischen Juristenberufe ergreifen möchte, muss vor der Annahme an einer Law School ein vierjähriges „Undergraduate“-Studium beliebigen Inhalts absolviert haben. Die meisten japanischen Law Schools nehmen Studienanfänger/-innen ohne vertiefte Rechtskenntnisse bis zu einer Quote von 30 % auf.<sup>19</sup> Der überwiegende Teil der Studierenden an den Law Schools hat allerdings in der Regel „undergraduate studies“ an einer der neben den Law Schools weiterhin bestehenden juristischen Fakultäten betrieben. Das strukturelle Novum der Reform besteht insofern vor allem darin, die vorhandene Juristenausbildung um einen weiteren Ausbildungsabschnitt – das Law School Studium – zu ergänzen.

Für Studierende, die von den juristischen Fakultäten an die Law Schools wechseln, ist ein zweijähriges Studium vorgesehen (*kishūsha*); für Studierende ohne Rechts-

15 Zu dieser Forderung siehe etwa Y. *Yanagida*, A New Paradigm of Legal Training and Education in Japan, *Asian-Pacific Law & Policy Journal*, 1 (2000), S. 1 (30).

16 Vgl. C. E. *Schneider*, On American Legal Education, *Asian-Pacific Law & Policy Journal*, 2 (2001), S. 76 (77, 81).

17 Übersetzungen der Ausbildungsgesetze in die englische Sprache finden sich auf der durch das japanische Justizministerium betriebenen Website <http://www.japaneselawtranslation.go.jp> (Stand: 25.1.2011).

18 So beispielsweise P. *Lawley*, The Post-„Law School“ Future of Japanese Undergraduate Legal Education, *ZJapanR/J.Japan.L* 20 (2005), S. 81 (88).

19 *Nakata*, Die große Reform (Fn. 1), S. 154; *Ohashi*, Verwaltung in Japan (Fn. 6 6), S. 515.

kenntnisse dauert das Law School-Studium drei Jahre (*mishûsha*). Nur Absolventen einer Law School haben bislang<sup>20</sup> die Möglichkeit, sich für das juristische Staatsexamen anzumelden, das als zentrale, unabhängige Prüfung einmal im Jahr vom japanischen Justizministerium organisiert wird. Wer diese Prüfung mit Erfolg besteht, darf in das 12-monatige japanische Referendariat am „Justizausbildungsinstitut“ (*shihô kenshûjo*) eintreten, das mit einer Abschlussprüfung – vergleichbar dem Zweiten Staatsexamen in Deutschland – endet.

Absolventen/-innen einer „Undergraduate-Ausbildung“ an einer juristischen Fakultät, die nicht in einen der klassischen Juristenberufe streben, können entweder direkt eine berufliche Tätigkeit aufnehmen oder sich über Graduierten-Programme der Fakultäten weiter qualifizieren.

## II. Institutionen

### 1. Juristische Fakultäten

Die rechtswissenschaftlichen Fakultäten sorgen weiterhin für eine juristische Grundausbildung; „undergraduate legal education“ ist ihr Kerngeschäft. Daran dürfte sich auch in Zukunft nichts ändern. Für Hochschulabsolventen/-innen mit einem Fakultätsabschluss – infolgedessen mit gewissen Rechtskenntnissen – besteht weiterhin ein großer Bedarf in der japanischen Wirtschaft.<sup>21</sup> Neben den „Undergraduate Schools of Law“ verfügen die meisten rechtswissenschaftlichen Fakultäten über Graduiertenschulen. Sie dienen vor allem als Fortbildungseinrichtungen für den wissenschaftlichen Nachwuchs und den höheren Verwaltungsdienst, spielen aber auch eine wichtige Rolle bei der Profilierung einer Fakultät. Die Zukunft der „Graduate Schools“ darf als ungewiss gelten, solange unklar ist, welche Wertigkeit künftig Master- und PhD-Abschlüssen im Vergleich zu einem erfolgreichen Staatsexamen auf dem Arbeitsmarkt zukommt.

### 2. Law Schools

Eine institutionelle Errungenschaft der Reform sind die Law Schools. Ihre Einrichtung war für viele Universitäten eine wichtige Prestigeangelegenheit, bot dies im hochschulranking-affinen Japan doch eine willkommene Gelegenheit, in der ewigen Rangliste akademischer Exzellenz ein paar Plätze gegenüber Wettbewerbern gut zu machen. Im Jahr 2009 konnte beispielsweise die international eher unbekanntere Aichi Universität einen deutlichen Renomeezuwachs verzeichnen, da ein vergleichsweise

20 Derzeit ist geplant, ab dem Frühjahr 2011 in Härtefällen auf das Absolvieren eines Law School Studiums als Bedingung für die Teilnahme am Staatsexamen zu verzichten. Die Härtefallregelung soll nur besonders qualifizierten Kandidaten/-innen zugutekommen, die sich ein Law School Studium nicht leisten können. Ihnen soll eine andere Examensprüfung angeboten werden als den Law School-Absolventen/-innen (*yobi shiken*). Es wird sehr genau zu beobachten sein, ob nicht tatsächlich auf diese Weise die Zustände vor der Reform wieder hergestellt werden.

21 *Marutschke*, Reform des Justizwesens (Fn. 11), S. 55; siehe auch *Peter Lawley*, Post-„Law School“ Future (Fn. 18), S. 85.

großer Teil von Absolventen/-innen der Aichi Law School das japanische Staatsexamen erfolgreich bestanden hatte.<sup>22</sup> Für die juristischen Fakultäten war die Gründung einer Law School sogar eine existentielle Frage.<sup>23</sup> Dem lag die verbreitete Einschätzung zugrunde, dass Hochschulen, die über eine Law School verfügen, den Studierenden eine kontinuierliche Ausbildung vom „undergraduate level“ bis zum „graduate level“ bieten zu können.

Von den juristischen Fakultäten sind die Law Schools in der Regel unabhängig. Sie sind verselbständigte Einrichtungen mit Fakultätscharakter<sup>24</sup> und verfügen zumeist über ein eigenes Budget. Lediglich bei der Verwaltungsorganisation und den Lehrkräften kommt es teilweise zu personellen Verflechtungen mit den Fakultäten. Um allzu große Überschneidungen der Lehrkörper von Fakultäten und Law Schools zu verhindern, hat das japanische Kultusministerium<sup>25</sup> Mindestanforderungen an die Größe des „teaching staffs“ einer Law School formuliert. Danach muss eine Law School wenigstens über 12 eigene Hochschullehrer/-innen verfügen.

Auch das Betreuungsverhältnis zwischen Studierenden und Dozenten/-innen ist durch das Kultusministerium für alle Law Schools verbindlich definiert worden. Einem Hochschullehrer dürfen maximal 15 Studierende gegenüberstehen. Die Zahl der Studierenden pro Jahr legt das Ministerium für jede einzelne Law School fest. An den großen Universitäten wie der Universität Tokio (Tôkyô daigaku – „tôdai“) sind pro Jahr derzeit 240 Studierende zugelassen.<sup>26</sup> Kleinere Universitäten dürfen dagegen jährlich nur 30 bis 60 Studierende aufnehmen. Die Zahl der zugelassenen Studierenden und die Anforderungen an das Betreuungsverhältnis korrelieren mit der Höhe der Studiengebühren, die von den Law Schools verlangt werden. Auch öffentliche Universitäten sind auf die Einnahme von Studiengebühren angewiesen. Eine Kalkulation der (privaten) Ryukoku Universität hat ergeben, dass bei 60 zugelassenen Studierenden pro Jahr selbst Studiengebühren in Höhe von jährlich zwei Millionen Yen (ca. 18.000 Euro) pro Student/-in von den Personalkosten aufgezehrt werden. Ohne staatliche Subventionierungen ist deshalb gegenwärtig kaum eine Law School existenzfähig.

Der Wettbewerb unter den Law Schools ist enorm. Die Law Schools konkurrieren jedes Jahr um möglichst viele Studienanfänger/-innen. Das Kultusministerium zieht sich dabei nicht immer auf die Nachwächterrolle zurück, lediglich krasse Fehlent-

22 Siehe dazu die offizielle Prüfungsstatistik unter [http://www.moj.go.jp/jinji/shihoushiken/jinji08\\_00010.html](http://www.moj.go.jp/jinji/shihoushiken/jinji08_00010.html) (Stand: 25.1.2011).

23 Siehe *Nakata*, Die große Reform (Fn. 1), S. 158; *Yamanaka*, Juristenausbildung in Japan (Fn. 3), S. 257.

24 *Marutschke*, Reform des Justizwesens (Fn. 20), S. 55.

25 In wörtlicher Übersetzung: „Ministerium für Erziehung, Kultur, Sport, Wissenschaft und Technologie“.

26 Zu den Zulassungen siehe auch *Rokumoto*, Overhauling (Fn. 3), S. 28.

wicklungen des Wettbewerbs zu korrigieren. Gerade in jüngster Zeit haben verschiedene regulative Eingriffe des Ministeriums den Wettbewerb verschärft.<sup>27</sup> Eine wichtige Informationsquelle des Ministeriums sind obligatorische peer reviews, denen sich jede Law School alle fünf Jahre stellen muss.<sup>28</sup>

Über den Wettbewerb werden die Law Schools dazu angehalten, sich durch exzellente Ausbildungsleistungen um Studienanfänger/-innen zu bemühen. Die Rechnung ist einfach: Die Law Schools müssen wirtschaftlich betrieben werden, um sich am Markt behaupten zu können. Der wirtschaftliche Betrieb bedingt möglichst viele Studierende. Dafür muss unter den Studierenden eine Nachfrage bestehen, die wiederum durch das fachliche Niveau der gebotenen Ausbildung erzeugt werden soll. Die Studierenden werden auf diese Weise in den Mittelpunkt des Wettbewerbs gestellt. Ihr Bedarf an einer anspruchsvollen Ausbildung soll unter den Law Schools den notwendigen Mobilisierungsschwing herbeiführen, überzeugende Ausbildungsangebote bereitzuhalten. Dass gegenwärtig einige Law Schools Existenzsorgen umtreiben und manche sogar wie im Fall der Himeji Dokkyo Universität ihren Betrieb einstellen müssen,<sup>29</sup> weil sie nicht in der Lage sind, Studierende zu gewinnen, könnte insofern noch als Phase wettbewerbsbedingter Selektion angesehen werden.

Bei näherer Betrachtung hat die Fixierung des Wettbewerbs unter den Law Schools auf die Studierenden jedoch einen wesentlichen Nachteil. Über die Nachfrage einer japanischen Law School unter Studienanfängern/-innen entscheidet – anders als in den Vereinigten Staaten – nicht unbedingt das wissenschaftliche Niveau des Unterrichts, die Originalität des angebotenen Curriculums oder das Renommee der Ausbildungseinrichtung. Die weitaus größte Bedeutung messen angehende Studierende einer professionellen Vorbereitung auf das japanische Staatsexamen bei.<sup>30</sup> Als Indikator dient ihnen eine amtliche Statistik, die jährlich durch das Justizministerium veröffentlicht wird.<sup>31</sup> Sie gibt detailliert darüber Auskunft, wie viele Studierende einer Law School sich zum Staatsexamen angemeldet haben und wie viele der Kandidaten/-innen erfolgreich waren. In der Konsequenz werden die Law Schools – wollen sie im Wettbewerb bestehen – dazu gezwungen, ihr Ausbildungsangebot so prüfungsfixiert wie möglich auszugestalten. Ob dies zulässt, den Studierenden die notwendige Handlungskompetenz für ein späteres Berufsleben zu vermitteln, darf bezweifelt werden. Im Kontext der Einführung der Law Schools hatten verschiedene

27 Hierzu siehe die Artikel in Asahi Shimbun vom 10.9.2010 und 16.9.2010 unter [www.asahi.com](http://www.asahi.com) (Stand: 25.1.2011; nur in japanischer Sprache erhältlich).

28 Zur peer review ausführlich *Kashiwagi*, Japanese law schools (Fn. 10) S. 194 f.

29 *Takahashi*, Vicious circle (Fn. 2), S. 26.

30 *K. Nishida*, Challenging New Law School Education at Okayama University Graduate Law School – We will Survive, *ZJapanR/J.Japan.L* 20 (2005), S. 115 (121).

31 Siehe dazu die offizielle Website unter [http://www.moj.go.jp/jinji/shihoushiken/jinji08\\_00010.html](http://www.moj.go.jp/jinji/shihoushiken/jinji08_00010.html) (Stand: 25.1.2011); *Haley*, Heisei Renewal (Fn. 1), S. 12.

Autoren bereits vor einem Rückgang des wissenschaftlichen Niveaus der Ausbildung gewarnt.<sup>32</sup> Es spricht gegenwärtig vieles dafür, dass sich die damaligen Befürchtungen erfüllen. So ist an einigen Law Schools bereits die Verwendung von Repetitorskripten im Unterricht üblich. Die Pläne einzelner Law Schools, kommerzielle Repetitors in den Ausbildungsbetrieb zu integrieren,<sup>33</sup> scheiterten erst an einer Intervention des Kultusministeriums. Unter den Studierenden ist zudem ein Trend dazu auszumachen, sich im Studium möglichst auf die Kernfächer zu konzentrieren und bei den Wahlfächern solche auszuwählen, die sich besonders einfach durchdringen lassen.<sup>34</sup> Aus dieser Perspektive liegt zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Vermutung nahe, dass das Law School Studium derzeit eher dazu befähigt, „to think like an examinee“ als „to think like a lawyer“.

### 3. Justizausbildungsinstitut

Dritte Ausbildungseinrichtung neben den juristischen Fakultäten und den Law Schools ist das Justizausbildungsinstitut des Obersten japanischen Gerichtshofs, für welches in der englischsprachigen Literatur oft die Bezeichnung „Legal Training and Research Institute“ gebraucht wird.<sup>35</sup> Erstaunlicherweise hat das Justizausbildungsinstitut die Ausbildungsreform überdauert. Nach wie vor ist es für die Ausbildung der japanischen Referendare/-innen (shihô shûshû-sei) verantwortlich.<sup>36</sup>

Wer das japanische Staatsexamen erfolgreich absolviert hat, kann am Justizausbildungsinstitut in eine zwölfmonatige praktische Ausbildung eintreten. Seit dem Jahr 2006 wird dieses „new training of legal apprentices“<sup>37</sup> angeboten. Die erste Ausbildungsphase dauert insgesamt acht Monate. Die Referendare/-innen durchlaufen dabei jeweils zweimonatige Ausbildungsstationen bei einem Zivilgericht, einem Strafgericht, der Staatsanwaltschaft sowie bei einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin. Während dieser Zeit beschränkt sich ihre Tätigkeit im Wesentlichen auf das Beobachten und Nachvollziehen von anhängigen Gerichtsverfahren. Im Anschluss an die achtmonatige Praktikumszeit können die Referendare/-innen wählen, ob sie zuerst noch eine Wahlstation oder bereits einen Kurs zur Vorbereitung auf das zweite japanische Staatsexamen absolvieren wollen. Beide Ausbildungsabschnitte sind obligatorisch; für beide ist eine Dauer von zwei Monaten festgelegt. Während des Examensvorbereitungskurses sollen die angehenden Nachwuchsjuristen/-innen ihre be-

32 Nakata, Die große Reform (Fn. 1), S. 159; Haley, Heisei Renewal (Fn. 1), S. 12; Fujikura, Reform of Legal Education (Fn. 1), S. 946 f.

33 Dazu Kashiwagi, Japanese law schools (Fn. 10), S. 193.

34 Kashiwagi, Japanese law schools (Fn. 10), S. 192; zu den Gegenständen des Examens siehe Yamana-ka, Juristenausbildung in Japan (Fn. 3), S. 260.

35 Siehe weitergehend die Website des Obersten Gerichtshofs unter <http://www.courts.go.jp/english/institute/index.html> (Stand: 25.9.2010).

36 Zur Referendarsausbildung vor der Reform siehe Lauer, Japanisches Recht (Fn. 10), S. 182.

37 So die englische Übersetzung auf der Website des Obersten Gerichtshofs. Vgl. <http://www.courts.go.jp/english/institute/index.html> (Stand: 25.1.2011).

reits während des Law School-Studiums erworbenen rechtspraktischen Kenntnisse vertiefen. Sie erhalten die Möglichkeit, unter Prüfungsbedingungen selbst Schriftsätze zu entwerfen, um sie später Ausbildern und Ausbildungsgruppe vorzustellen. Das Referendariat schließt mit dem zweiten japanischen Staatsexamen (shihô kenshûjo saishû shiken) ab, das von der großen Mehrheit der Kandidaten/-innen auf Anhieb bestanden wird.<sup>38</sup> Im Jahr 2007 waren 1.439 von 1.515 Prüfungskandidaten/-innen erfolgreich.<sup>39</sup>

Betrachtet man das „new training of legal apprentices“ in der Gesamtschau, bleibt indes unklar, welche Funktion ihm bei der Ausbildung des japanischen Juristennachwuchses zukommen soll.<sup>40</sup> Die jeweils zweimonatigen Praktika können allenfalls dazu taugen, den Referendaren/-innen erste Einblicke in juristische Tätigkeitsfelder zu gewähren. Um das juristische Handwerkszeug praxisfest zu beherrschen, dürfte dies ebenso wenig genügen, wie der kurze Vorbereitungskurs auf die Staatsprüfung. Nur in seltenen Fällen haben die Referendare/-innen bereits aus dem Law School-Studium vertiefte rechtspraktische Kenntnisse mitgebracht und sich eine Routine beim Anfertigen von anwaltlichen Schriftsätzen oder Urteilen angeeignet. Das japanische Rechtsreferendariat ermöglicht in der gegenwärtigen Ausgestaltung mehr eine Besichtigung der Rechtspraxis als eine fundierte rechtspraktische Ausbildung.<sup>41</sup>

### III. Akteure

#### 1. Studierende

Gegenwärtig sind ca. 171.000 Studierende an den rechtswissenschaftlichen Fakultäten eingeschrieben; ungefähr 15.000 Studierende haben sich für eine Ausbildung an einer Law School entschieden.<sup>42</sup> Der Zugang zu den Ausbildungseinrichtungen ist in der Regel vom erfolgreichen Absolvieren anspruchsvoller Auswahlverfahren abhängig. An den Law Schools richtet sich die Auslese vor allem nach dem „undergraduate academic record“ der Bewerber/-innen sowie nach dem Ergebnis der Auf-

38 Vgl. *Kashiwagi*, Japanese law schools (Fn. 10), S. 186; *Lawley*, Post-„Law School“ Future (Fn. 18), S. 88.

39 So *Kashiwagi*, Japanese law schools (Fn. 10), S. 186.

40 Kritisch zum Nebeneinander von Law School Studium und Referendariat auch *T. Saito*, The Tragedy of Japanese Legal Education: Japanese „American“ Law Schools, *Wisconsin International Law Journal*, Vol. 24, No. 1, S. 197 (203 f.); *Yanagida*, New Paradigm (Fn. 15), S. 30.

41 Siehe dazu *Nichibenren* (Japan Federation of Bar Associations), Recommendations on the Population of Legal Professionals in the Foreseeable Future (18.3.2009); <http://www.nichibenren.or.jp/en/activities/statements/090318.html> (Stand: 25.1.2011); siehe ferner den Artikel von *Takahashi*, Vicious circle (Fn. 2), S. 26.

42 Japan Statistical Yearbook 2010, Chapter 22, Education, <http://www.stat.go.jp/english/data/nenkan/1431-22.htm> (Stand: 25.1.2011).

nahmeprüfung.<sup>43</sup> Für Aufnahmeprüfungen an Law Schools renommierter Universitäten wenden manche Studierwillige eine Vorbereitungszeit von bis zu 12 Monaten auf. Viele von ihnen greifen dabei auf spezielle Angebote von Repetitorien zurück. Aufgrund der limitierten Anzahl von Studienplätzen können sich die angehenden Fakultäts- oder Law School-Studierenden nicht darauf beschränken, sich lediglich bei einer Fakultät bzw. einer Law School zu bewerben.

Die Gesamtzahl von Studienanfänger/-innen an den juristischen Fakultäten hat sich seit der Ausbildungsreform wenig verändert. Für die Law Schools gilt dies allerdings nicht. Bewarben sich bei der Einführung des Law School Systems im Jahr 2004 insgesamt 73.000 Kandidaten/-innen auf einen Studienplatz, waren es im Jahr 2010 nur noch rund 24.000 Bewerber/-innen.<sup>44</sup> Vor allem die weiterhin geringe Erfolgsquote von Prüfungskandidaten/-innen in der ersten Staatsprüfung hat viele Studierwillige davon abgehalten, ein Studium aufzunehmen. Nach dem Willen der Reformarchitekten sollten jährlich zwischen 70 und 80 % der Studierenden das Staatsexamen bestehen.<sup>45</sup> Im Jahr 2010 betrug der Anteil erfolgreicher Prüfungskandidaten/-innen aber gerade einmal 25,4 %.<sup>46</sup> Kandidaten/-innen, die die Prüfung nicht bestehen konnten, stehen – anders als vor der Reform – nur zwei Wiederholungsversuche innerhalb von fünf Jahren zu. Auch die hohen Kosten des Law School-Studiums schrecken nicht wenige ab. Wer nicht eines der raren Studienstipendien erhält und auch nicht mit einer Unterstützung durch Verwandte rechnen darf, muss zur Finanzierung des Studiums – insbesondere der Studiengebühren – einen staatlichen Ausbildungskredit in Anspruch nehmen.<sup>47</sup> Mit Blick auf die geringen Erfolgsaussichten bei der Staatsprüfung sehen viele Studieninteressierte die Gefahr, nach dem Law School Studium ohne den erwünschten Abschluss und die erhoffte Berufsperspektive dazustehen, dabei aber erheblich verschuldet zu sein. Neben den hohen Ausbildungskosten und der geringen Erfolgsquote von Prüfungskandidaten/-innen im japanischen Staatsexamen hemmt schließlich auch die z.Z. schwierige Situation auf dem Arbeitsmarkt für Juristen/-innen die Motivation, ein Law School Studium zu beginnen. An-

43 Die Aufnahmeprüfung hat in der Regel zwei Komponenten: einen allgemeinen Law School Admission Test (LSAT), der Auskunft über die intellektuelle Leistungsfähigkeit der Bewerber/-innen geben soll, sowie eine – im Einzelnen je nach Law School verschiedene – Essay-Aufgabe, bei deren Bearbeitung die Kandidaten/-innen Judiz und Argumentationsfähigkeit unter Beweis stellen können. An einigen Law Schools wird daneben auch ein gutes TOEFL-Ergebnis verlangt. Zu den Aufnahmeprüfungen siehe *Lawley*, Post-„Law School“ Future (Fn. 18), S. 87; *Yamanaka*, Juristenausbildung in Japan (Fn. 3), S. 265.

44 *Takahashi*, Vicious circle (Fn. 2), S. 26.

45 Siehe dazu die Recommendations of the Justice System Reform Council (Fn. 13) sowie *Yamanaka*, Juristenausbildung in Japan (Fn. 3), S. 255.

46 Siehe dazu die offizielle Prüfungsstatistik unter [http://www.moj.go.jp/jinji/shihoushiken/jinji08\\_00010.html](http://www.moj.go.jp/jinji/shihoushiken/jinji08_00010.html) (Stand: 25.9.2010).

47 *Nishida*, New Law School Education (Fn. 30), S. 120.

ders als noch vor der Reform können Nachwuchsjuristen/-innen keineswegs mehr sicher sein, eine Anstellung zu erhalten.<sup>48</sup>

Es ist insofern kaum zu übersehen, dass das Law School Studium die Studierenden vor erhebliche Risiken stellt. Solange sich die aufgezeigten Rahmenbedingungen nicht verändern, wird die Gewinnung eines qualifizierten Juristennachwuchses nach dem Prinzip „Fairness, Offenheit und Vielfalt“, wie es der Reformausschuss propagierte,<sup>49</sup> kaum zu verwirklichen sein.

## 2. Dozenten/-innen

Als Dozenten/-innen an den japanischen Rechtsfakultäten und Law Schools werden im Allgemeinen ordentliche Professoren/-innen (*sennin kyôju*), außerordentliche Professoren/-innen (*jun kyôju*)<sup>50</sup> und Gastprofessoren/-innen (*kyakuin kyôju*) unterschieden. Gelegentlich übernehmen auch Lehrbeauftragte (*hijô kinkôshi*) oder Angehörige anderer akademischer Statusgruppen den Unterricht der Studierenden. Die Professoren/-innen verfügen – anders als ihre deutschen Kollegen/-innen – grundsätzlich nicht über wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen und Hilfskräfte. An öffentlichen Hochschulen können sie sogar nur in seltenen Fällen auf ein Sekretariat zurückgreifen.

Die Ausbildungsreform hat den Arbeitsalltag japanischer Hochschullehrer/-innen gravierend verändert. Allein die Vorbereitung der Kleingruppenveranstaltungen ist besonders aufwendig und zeitintensiv.<sup>51</sup> Aufgrund der Prüfungsfixierung der Studierenden wird es den Hochschullehrern/-innen erschwert, den Unterrichtsschwerpunkt nach eigenen Vorstellungen zu setzen. Die Studierenden erwarten, dass die Dozenten/-innen ohne Umschweife auf den examensrelevanten Stoff zu sprechen kommen. Bei kontroversen Rechtsfragen werden in der Regel lediglich die herrschende Meinung und die jüngere Rechtsprechung oberster Instanzen nachgefragt. Aus der Sicht der Studierenden mag dies verständlich sein, aus der Perspektive der Lehrenden ist es kaum mit ihrem Selbstverständnis als Hochschullehrer/-in zu vereinbaren. Ein großer Teil der japanischen Professoren/-innen investiert deshalb viel Zeit und Arbeit in die Entwicklung von Unterrichtseinheiten, die einerseits eine kritische Reflexion über schwierige Rechtsfragen ermöglichen andererseits einen sinnvollen Beitrag zur Examensvorbereitung der Studierenden leisten sollen. Neben der Vorbereitung der Unterrichtseinheiten wird schließlich die Mitarbeit der Professoren/-innen am „faculty development“ der eigenen Law School sowie ihre Mitwirkung bei der systematischen Evaluation anderer Law Schools erwartet.

48 Siehe dazu *The Yomiuri Shimbun*, Ausgabe vom 14.8.2010, <http://www.yomiuri.co.jp/dy/national/T100813004341.htm> (Stand: 25.1.2011).

49 Vgl. *Recommendations of the Justice System Reform Council* (Fn. 13).

50 Hierzu zählen etwa Assistenzprofessoren/-innen oder Praktiker/-innen, die an den Law Schools unterrichten.

51 Dazu *Kashiwagi*, *Japanese law schools* (Fn. 10), S. 190, 194.

Die zeitliche Beanspruchung der Professoren/-innen durch den Lehrbetrieb an den Law Schools hat erhebliche Konsequenzen für ihre Forschungstätigkeit. Kashiwagi will etwa festgestellt haben, dass die Zahl der Publikationen von Law School-Professoren/-innen in den letzten Jahren dramatisch zurückgegangen ist. Auch habe die Anzahl der in den Veröffentlichungen verwendeten Fußnoten erkennbar abgenommen.<sup>52</sup> Letzteres dürfte wohl als Hinweis auf qualitative Defizite der Beiträge zu verstehen sein. Ob es tatsächlich so schlecht um die japanische Rechtswissenschaft bestellt ist, erscheint indes zweifelhaft und bedürfte jedenfalls eines empirischen Befundes. Auf der Hand liegt allerdings, dass die beschriebenen Entwicklungen das Berufsbild der Juraprofessorin bzw. des Juraprofessors nicht unbedingt für den wissenschaftlichen Nachwuchs attraktiver gemacht haben. Die Gewinnung junger Nachwuchswissenschaftler/-innen ist ohnehin ein großes Problem des Law School-Systems. Es ist derzeit bereits unklar, welche Ausbildungsstationen auf dem Weg zur Professur zu absolvieren sind. Ob auch ein erfolgreiches erstes Staatsexamen zu den Laufbahnvoraussetzungen zählt, ist etwa ungeklärt.<sup>53</sup> Unabhängig davon wird doch eines augenfällig: Das Law School-Studium verlängert die Ausbildung der Nachwuchskräfte um mindestens zwei Jahre. Aufgrund der Prüfungs- und Praxisfixierung des Unterrichts ist zu bezweifeln, dass in diesem Zeitraum eine inhaltlich anspruchsvolle Auseinandersetzung mit Tiefenstrukturen des Rechts möglich ist. In der Regel wird dies einem Master- oder PhD-Studium bzw. einer Tätigkeit als „research associate“ (jokyô)<sup>54</sup> vorbehalten sein. Dabei dürften die jungen Nachwuchswissenschaftler/-innen dann nicht selten vor der schwierigen Aufgabe stehen, wissenschaftliche Arbeiten verfassen zu müssen, ohne sich jemals zuvor auf einem vergleichbaren Niveau mit komplizierten Rechtsfragen länger befasst zu haben.

#### IV. Curricula

Bis noch ins Jahr 2005 war die „undergraduate legal education“ an den Fakultäten im Wesentlichen darauf ausgerichtet, rechtskundige Generalisten hervorzubringen.<sup>55</sup> Hierfür bestand auf dem Arbeitsmarkt der größte Bedarf. Die damaligen Curricula waren demzufolge keineswegs auf juristische Unterrichtsinhalte beschränkt. Vielmehr waren die ersten beiden Studienjahre „general studies“ bzw. „liberal arts“ (kyôyô kyôiku) gewidmet; erst mit fortgeschrittener Studiendauer spielten juristische

52 *Kashiwagi*, Japanese law schools (Fn. 10), S. 194.

53 So aber *Kashiwagi*, Japanese law schools (Fn. 10), 195.

54 Für besonders qualifizierte Absolventen/-innen einer Law School besteht die Möglichkeit, eine akademische Karriere als „junkyoju“ zu beginnen. Dies umfasst in der Regel eine dreijährige Anstellung als weitgehend eigenständige Wissenschaftlerin bzw. eigenständiger Wissenschaftler an einer Universität. In den meisten Fällen mündet die Tätigkeit in eine Assistenzprofessur.

55 Dazu *Lawley*, Post-„Law School“ Future (Fn. 18), S. 85; *R. F. Grondine*, An International Perspektive on Japan's New Legal Education System, *Asian-Pacific Law & Policy Journal*, 2 (2001), S. 1 (3).

Inhalte eine Rolle.<sup>56</sup> Seit der Gründung der Law Schools richten sich die Curricula der Fakultäten zwar nicht flächendeckend, aber doch zunehmend an bestimmten Berufsfeldern aus. Dazu muss auch der Trend gerechnet werden, dass einige Fakultäten inzwischen spezielle Ausbildungsprogramme anbieten, die die Aufnahme eines späteren Law School Studiums begünstigen sollen. Das Lehrangebot der juristischen Fakultät der Aichi Universität ist ein gutes Beispiel für diese Tendenzen.<sup>57</sup>

Die Curricula der einzelnen Law Schools unterscheiden sich in ihren Grundstrukturen nur wenig voneinander.<sup>58</sup> Dies ist vor allem den Prüfungsgegenständen des Staatsexamens geschuldet. Für Studierende des ersten Studienjahres, die bislang keine juristische Ausbildung an einer Fakultät genießen konnten,<sup>59</sup> werden an allen Law Schools Grundlagenveranstaltungen angeboten.<sup>60</sup> Der sog. Grundfachunterricht widmet sich jeweils großen Rechtsgebieten wie Strafrecht, Zivilrecht, Verwaltungsrecht oder Zivilprozessrecht. Im zweiten Studienjahr bieten die Law Schools Übungen in diesen Grundfächern an, was als Kernfachausbildung bezeichnet wird. Daneben müssen die Studierenden anwendungs- und praxisorientierte Veranstaltungen – beispielsweise zu „legal writing“ – besuchen. Auch ein externes Praktikum oder die Teilnahme an einer „legal clinic“ ist oft für diese Phase des Studiums vorgesehen. Absolventen/-innen einer juristischen Fakultät beginnen das Law School Studium erst im zweiten Studienjahr. Im letzten Studienjahr dominieren schließlich die Wahlfächer. Insolvenz-, Steuer-, Immaterialgüter-, Wirtschafts-, Arbeits-, Umwelt-, Völker- und internationales Privatrecht zählen regelmäßig zum Lehrangebot der Law School, da (nur) diese Rechtsgebiete im Wahlfachbereich des Staatsexamens geprüft werden können.<sup>61</sup> Die meisten Law Schools bieten neben den Grundfach-, Kernfach- und Wahlfachveranstaltungen noch eine Vielzahl von speziellen Seminaren oder Kursen an.<sup>62</sup> Die Studierenden konzentrieren sich allerdings aufgrund der Stofffülle auf die Veranstaltungen mit Prüfungsbezug und belegen regelmäßig gerade so viele Kurse, wie sie benötigen, um die Mindestanzahl an Studieneinheiten zu erfüllen.<sup>63</sup> Für ein dreijähriges Studium ist im Allgemeinen die Ableistung von mindestens 90

56 Vgl. *H.-P. Marutschke*, Juristenausbildung in Japan – aus deutscher Sicht, *Ritsumeikan Law Review*, 18 (2001), S. 87 (88).

57 Siehe unter [http://www.aichi-u.ac.jp/foreign/english/undergraduate\\_nagoya\\_law1.html](http://www.aichi-u.ac.jp/foreign/english/undergraduate_nagoya_law1.html) (Stand: 25.9.2010).

58 Vgl. zu den Tiefenstrukturen die Übersicht bei *Yamanaka*, Juristenausbildung in Japan (Fn. 3), S. 262 ff.; siehe auch *K. Yamauchi*, Was ist japanisches Recht?, in: R. Bork/T. Hoeren/P. Pohlmann (Hrsg.), *Recht und Risiko*, FS für Kollhosser, Bd. 2, Karlsruhe 2004, S. 799 (808).

59 Siehe dazu oben unter C. I.

60 Siehe z.B. das Curriculum der Law School der Meiji Universität in Tokio unter <http://www.meiji.ac.jp/cip/english/schools/graduate/lawschool02.html> (Stand: 25.1.2011).

61 *Kashiwagi*, Japanese law schools (Fn. 10), S. 192.

62 Vgl. den Auszug aus dem Kyoto University Bulletin unter [http://www.kyodai.jp/english/grd03\\_law.pdf](http://www.kyodai.jp/english/grd03_law.pdf) (Stand: 25.1.2011); zum Curriculum der Chuo Law School siehe <http://www2.chuo-u.ac.jp/global/info/professional/law.html> (Stand: 25.1.2011).

63 *Kashiwagi*, Japanese law schools (Fn. 10), S. 192.

Studieneinheiten vorgeschrieben;<sup>64</sup> bei einer Studiendauer von zwei Jahren werden den Studierenden ca. 30 Einheiten erlassen.<sup>65</sup>

Betrachtet man die Gemeinsamkeiten der Law School Curricula, so ist augenfällig, dass den japanischen Law Schools eine gänzlich andere Funktion zukommt als ihren US-amerikanischen Vorbildern. Kaum eine Law School in den USA wird die Vorbereitung der Studierenden auf das „bar exam“ als ihre zentrale Aufgabe ansehen, stehen doch hierfür landesweit die unvermeidlichen „BarBri“-Kurse zur Verfügung.<sup>66</sup> Statt einer Prüfungsfixierung dominiert an den US-Law Schools eine weitreichende Gestaltungsfreiheit bezüglich des Unterrichtsstoffs. Von einer Adaption des amerikanischen Law School Systems kann insoweit nur bedingt die Rede sein.<sup>67</sup> Die japanische Juristenausbildung ist in diesem Punkt zutiefst japanisch. Ein Paradigma einer „americanization of legal education“ oder einer „international legal education“ ist sie jedenfalls nicht.<sup>68</sup>

## V. Lehr-/ Lernbedingungen

Die Lehr-/Lernbedingungen an den japanischen Fakultäten unterschieden sich vor der Reform kaum von denen an deutschen Fakultäten. Prägend war die Externalisierung der Examensvorbereitung.<sup>69</sup> Bei den Veranstaltungsformen dominierte seinerzeit die Vorlesung, bei der Lehrmethode das „one-way-teaching“, das den Studierenden in der Regel die Rolle passiver Rezipienten zuwies.<sup>70</sup> Infolge der Ausbildungsreform haben sich die Lehr-/Lernbedingungen in der japanischen Juristenausbildung zumindest partiell verändert. Vor allem die Einführung des Law School Studiums hat für Innovationen gesorgt.

Für die Studierenden ist das Law School Studium mit einem außerordentlich hohen Arbeitseinsatz verbunden.<sup>71</sup> Eine gründliche Vor- und Nachbereitung der einzelnen Unterrichtseinheiten ist üblich, denn in jedem Semester überprüfen studienbeglei-

64 Erlass Nr. 16 des Kultusministeriums vom 30.3.2003 (Gründungsrichtlinie).

65 Vier Studieneinheiten entsprechen Veranstaltungen von 30 x 90 Minuten.

66 Siehe dazu *H. Dedek*, Didaktische Zugänge zur Rechtslehre in Nordamerika, in: J. Brockmann/J.-H. Dietrich/A. Pilniok (Hrsg.), *Exzellente Lehre im juristischen Studium – Auf dem Weg zu einer rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik*, Baden-Baden 2011, S. 64; *Deutsch-Amerikanische Juristenvereinigung e.V.* (Hrsg.), *Das USA-Masterstudium für Juristen*, 3. Auflage, Bonn 2008, S. 200 ff.

67 Nach *Saito* ist der Import des US-Law School Systems vor allem auf die Unkenntnis desselben in den Reihen der Reformier zurückzuführen. Vgl. *Saito*, *Tragedy of Japanese Legal Education* (Fn. 40), S. 202.

68 Siehe dazu *Saito*, *Tragedy of Japanese Legal Education* (Fn. 40), S. 202; *Kashiwagi*, *Japanese law schools* (Fn. 10), S. 192; a.A. aber *M. Omura/S. Osanai/M. Smith*, *Japan's New Education System: Towards International Legal Education?*, *ZJapanR/J.Japan.L* 20 (2005), S. 39 (85).

69 Vgl. *Marutschke*, *Juristenausbildung in Japan* (Fn. 56), S. 88; *Kashiwagi*, *Japanese law schools* (Fn. 10), S. 190.

70 Vgl. *H. Aizawa*, *Japanese Legal Education in Transition*, *Wisconsin International Law Journal*, Vol. 24, No. 1, S. 132 (138); *Yanagida*, *New Paradigm* (Fn. 15), S. 17 f.

71 Zu den Studienbedingungen vgl. *Kashiwagi*, *Japanese law schools* (Fn. 10), S. 189 f.

tende Leistungskontrollen den Lernerfolg. Diese „Lernkontrollen“ – teilweise in Gestalt von Klausuren, teilweise in Gestalt von schriftlichen Hausaufgaben – werden im Verlaufe des Studiums anspruchsvoller. Studierende, deren Prüfungsergebnisse ein je Semester festgelegtes Mindestniveau nicht erreichen, werden nicht für das nächste Semester zugelassen oder müssen zumindest einige Kurse wiederholen. Das auf diese Weise verlängerte Studium darf höchstens vier Jahre dauern. Beim dreijährigen *mishû*-Kurs beträgt die Höchststudiendauer sechs Jahre. Die Selektionsmechanismen sind streng. An den meisten Law Schools existieren Quotenregelungen für die Notenvergabe bei den Leistungskontrollen. Dies hat im Wesentlichen zwei Gründe. Zum einen soll negativen Feststellungen im Rahmen der obligatorischen *peer reviews* vorgebeugt werden, wonach an einer Law School studentische Arbeiten zu großzügig bewertet werden. Zum anderen liegt es im Interesse der Law Schools, nur denjenigen Studierenden einen zügigen Abschluss des Studiums zu ermöglichen, die im Anschluss auch eine berechtigte Aussicht darauf haben, das Staatsexamen zu bestehen. Erfolgreiche Kandidaten/-innen würden sich nachteilig auf den Ruf der Law School auswirken.

Nach dem Reformkonzept steht dem immensen Leistungsdruck der Studierenden ein lernorientierter Unterricht an den Law Schools gegenüber. Tatsächlich ist in diesem Zusammenhang eine gewisse Didaktisierung zu beobachten. Bereits die durch das Kultusministerium vorgeschriebene, relativ geringe Kursgröße begünstigt die Anwendung aktivierender Lehrmethoden.<sup>72</sup> Viele Dozenten/-innen legen inzwischen großen Wert auf ein geleitetes Unterrichtsgespräch. Die Einbeziehung der Studierenden erfolgt in der Regel in einem Frage-Antwort-Format, das der bekannten *socratic method* nahekommt. Um ein Problembewusstsein zu erzeugen, werden einführend in der Regel einfache Wiederholungs- oder Verständnisfragen gestellt. Auf der Basis der Antworten reizen die Dozenten/-innen anschließend oftmals eine Diskussion mit einzelnen Studierenden (*sô-hôkô* Diskussion) oder unter den Studierenden (*ta-hôkô* Diskussion) an. Im Idealfall ermöglicht der so gestaltete Unterricht nicht nur eine bloße Wissensvermittlung, sondern zugleich eine Wissensaneignung durch kommunikative Reflexion. Ob es sich im Einzelnen tatsächlich um eine Anwendung der *socratic method* oder eher um einen „japanese way of law school teaching“ handelt,<sup>73</sup> ist im Ergebnis ohne Belang. Denn in jedem Fall werden die Studierenden als lernende Individuen anerkannt, was selbstbestimmte, aktive Aneignungsprozesse erlaubt.<sup>74</sup>

Bei der Gestaltung des Unterrichts spielt schließlich auch die aus den US-Law Schools bekannte *case-method* eine große Rolle. Nach japanischem Verständnis verbirgt sich

72 Siehe dazu *Aizawa*, *Legal Education in Transition* (Fn. 70), S. 137 m.w.N.

73 Siehe dazu *Omura/Osanai/Smith*, *Towards International Legal Education* (Fn. 68), S. 85.

74 Näher dazu *J. Brockmann/J.-H. Dietrich/A. Pilniok*, *Von der Lehr- zur Lernorientierung – Auf dem Weg zu einer rechtswissenschaftlichen Fachdidaktik*, JURA 2009, 579 (581 f.).

dahinter eine Lehrmethode, bei der den Studierenden Rechtsgrundsätze auf der Basis der Analyse einzelner Judikate näher gebracht werden.<sup>75</sup> Zum Konzept vieler Veranstaltungen an den Law Schools gehört deshalb etwa die Verwendung von „case-books“, die Aufbereitungen von Gerichtsentscheidungen enthalten. Für die Studierenden ist die Auseinandersetzung mit der Rechtspraxis sicherlich vorteilhaft. Gerade die Theorielastigkeit und Praxisferne des universitären Unterrichts war vor der Reform ein großes Manko der japanischen Juristenausbildung. Zweifelhaft erscheint aber, ob die case-method realiter dazu taugt, bei den Studierenden das für die Berufspraxis unerlässliche Methodenbewusstsein zu schaffen.<sup>76</sup> Wie in Deutschland besteht in Japan eine positivistische Rechtstradition. Die Rechtsanwendung beginnt mit der Auslegung des kodifizierten Rechts. Naheliegender als die Anwendung der case-method wäre es demgemäß, die Studierenden konsequenter in der Interpretation von Gesetzen zu schulen.<sup>77</sup>

#### D. Schlussbetrachtung

Der Blick auf die Ausbildungsrealität an den japanischen Universitäten hat gezeigt, dass das Konzept der japanischen Bildungsreform bislang noch nicht aufgegangen ist. Verschiedene Kurskorrekturen erscheinen erforderlich. Aus deutscher Perspektive sind die Entwicklungen in Japan außerordentlich aufschlussreich. So liefert das japanische Beispiel etwa wichtige Erkenntnisse zu der oft gestellten Frage nach der Re-Integration der Examensvorbereitung in die universitäre Ausbildung oder bezüglich des notwendigen Maßes an Wissenschaftlichkeit des juristischen Studiums. Es drängt sich vor diesem Hintergrund auf, den deutsch-japanischen Rechtsdialog<sup>78</sup> künftig auch auf die Juristenausbildung zu erstrecken. Japan und Deutschland können viel voneinander lernen.

75 Siehe *Kashiwagi*, Japanese law schools (Fn. 10), S. 198 und dort Fußnote. 24.

76 Skeptisch *Saito*, Tragedy of Japanese Legal Education (Fn. 40), S. 198 f.

77 Vgl. *Marutschke*, Juristenausbildung in Japan (Fn. 56), S. 90; *ders.*, Reform des Justizwesens (Fn. 11), S. 58.

78 Dazu *H. Menkhaus/K. Yamauchi*, Die japanische Beschäftigung mit dem deutschen Rechtswesen, in: A. Schad-Seifert/G. Vogt, Japanstudien – Jahrbuch des Deutschen Instituts für Japanstudien, Deutschland in Japan, Bd. 17, München 2005, S. 133 ff.